



„Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

1. Wer hat Anspruch?

Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind.

2. Wo kann ich mich über Angebote informieren?

Der Kreisjugendring Neuburg-Schrobenhausen (KJR) berät Interessierte über die Möglichkeiten im Landkreis. Außerdem bietet der KJR regelmäßig ein- oder mehrtägige Ferienfreizeiten an, an denen die Kinder teilnehmen können.

Kontakt: KJR Neuburg-Schrobenhausen
Fünftehnerstr. 28 (im Hinterhof des Landratsamtes)
86633 Neuburg

Tel.: 08431/57-285
e-mail: info@kjr-neusob.de
www.kjr-neusob.de

3. In welcher Höhe und wofür werden die Leistung gewährt?

Es wird ein Bedarf in Höhe von pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt für:

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikschule),
- Teilnahme an geleiteten Freizeitaktivitäten (z. B. Pfadfinder, Museumsbesuch, Ausflüge mit dem Kreisjugendring)

Die Pauschale wird fällig, wenn im Bewilligungszeitraum der Leistungen zum Lebensunterhalt mindestens eines der Angebote genutzt wird.

4. Wo ist der Antrag zu stellen? Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Nachweise (sh. Punkt 3) im aktuellen Bewilligungszeitraum eingereicht werden.

5. Wie wird die Leistung gewährt?

Über die Gewährung der Leistung wird vom Jobcenter Neuburg-Schrobenhausen ein Bescheid an den Antragsteller erteilt. Die Pauschale wird dann monatlich an den Antragsteller ausgezahlt. Die Kosten müssen daher selbst an den Anbieter gezahlt werden.